

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination



JAHRESBERICHT
2024



IMPRESSUM

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen
Telefon: 0208 880 59 0
Fax: 0208 880 59 29
E-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de
Internet: www.lb-naturschutz-nrw.de

Oberhausen, Mai 2025
Redaktion: Martin Stenzel, Sybille Müller (V.i.S.d.P.)
Layout und Satz: Jörg Hänisch, Bochum
Druck: Schürmann + Klagges, Bochum

Druck auf Recycling-Papier, ausgezeichnet
mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“

Titelblatt

Teutoburger Wald im Bereich des geplanten
Windparks „Gauseköte“ (Bild: M. Stenzel).

Staumauer Kemnade (Bild: S. Hänel).

Rotmilan (Bild: C. Buchen).



Vorwort.....	2
Zahlen und Entwicklungen	
Personal.....	3
Entwicklung der Beteiligungsverfahren.....	3
Arbeitsschwerpunkte	
Informationen, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch.....	10
Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage.....	11
Seminare	14
Regional- und Braunkohlenplanung	16
Gewässerschutz	23
Abgrabungen/Bergbau	25
Landschaftsplanung	26
Energie.....	27
Verkehr.....	34
Ausblick	
Arbeitsschwerpunkte 2025.....	36

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2025 hat schon seine Halbzeit erreicht – und wir können leider nicht unbedingt frohgestimmt und hoffnungsvoll in die zweite Jahreshälfte gehen. Denn das Artensterben geht weiter, die Flächenansprüche steigen, da seitens der neuen Bundesregierung kein Zweifel daran gelassen wird, dass die Bagger wieder arbeiten sollen. Die Lesart, nur mit Bauen ließe sich das wirtschaftliche Wachstum erzielen, ist längst überholt – nicht immer neue Gewerbeflächen schaffen Profit, sondern vielmehr die sinnvolle intelligente Nutzung bereits vorhandener Gebäude und Nutzflächen. Grauer Beton ist ein hohes Gut, denn schon einmal wurde Energie aufgewendet, wurden Rohstoffe abgebaut und teilweise hunderte von Kilometern transportiert, wurde Landschaftsraum in Anspruch genommen, der der Tier- und Pflanzenwelt verloren ging.

Im Bestand renovieren – das ist das Gebot der Stunde. Bestehendes bewahren, energetisch neu entwickeln, zukunftsfähig gestalten und damit Arbeitsplätze im Handwerk bewahren und neue zukunftsweisende schaffen. Damit wird dem Klima geholfen, und Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Mit diesen Argumenten sollten wir im Naturschutz Tätige in den Sommermonaten die Menschen konfrontieren, die in den Städten und Gemeinde von NRW im September für den Kreistag oder Stadtrat kandidieren, die Landrat, Oberbürgermeister oder Bürgermeister werden wollen. Sie entscheiden über die Nutzung von Flächen, sie beschließen Flächennutzungspläne und Landschaftspläne; ihnen obliegt es, ob Freiraum ein solcher bleibt oder ob bei der Fülle an Nutzungsansprüchen in der Ab- oder „Wegwägung“ Natur und Landschaft wieder einmal den Kürzeren ziehen, weil Investoren mit Gewerbesteuern locken.

Wir in den Naturschutzverbänden werden unsere Argumente für Natur und Landschaft vortragen, denn Pflanzen und Tiere sind unsere Klientel, für die wir eintreten.

Mark vom Hofe

**Vorsitzender der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU)
und Bevollmächtigter der Landesbüro-Gesellschaft**



(Bild: LNU)

Zahlen und Entwicklungen

Personal

Verwaltungskräfte und ein interdisziplinäres Team von Fachkräften – zusammengesetzt aus Jurist*innen, Biolog*innen, Landschafts- und Umweltplaner*innen, Landschaftsökolog*innen – nehmen im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (im Folgenden Landesbüro) für die Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) alle Aufgaben im Rahmen der Verbandsbeteiligung wahr. Ein aktueller Überblick über die Ansprechpartner*innen im Landesbüro findet sich auf der Website des Landesbüros unter lb-naturschutz-nrw.de » [Das Landesbüro](#).

Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Für das Jahr 2024 wurden vom Landesbüro 1.128 neue Beteiligungsverfahren erfasst. Die hierzu eingehenden Antragsunterlagen werden im Hinblick auf ihre Vollständigkeit und die Beachtung verfahrensrechtlicher Vorschriften geprüft und an circa 350 von ihren Landesverbänden bevollmächtigte Vertreter*innen in den Kreisen und kreisfreien Städten versendet. Diese – fast nur noch digitale – „Verfahrenspost“ enthielt in der Hälfte der Verfahrensmittelungen auch Hinweise zu rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Fragen, die für eine abzugebende Stellungnahme oder eine Mitwirkung an einem Termin von Bedeutung sind. Bei größeren Plan- und Zulassungsverfahren, wie beispielsweise für Infrastrukturprojekte oder Neuaufstellungen und Änderungen von Regionalplänen, bietet die aufwendige Vorabsichtung der Antragsunterlagen mit verschiedenen Fachgutachten eine wichtige Grundlage und Hilfestellung für das weitere ehrenamtliche Engagement in den Verfahren. Zudem unterstützt das Team des Landesbüros die ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter*innen bei naturschutzfachlichen oder rechtlichen Fragen, die sich bei der Erarbeitung von Stellungnahmen oder in der Vorbereitung auf Termine stellen. Das Landesbüro leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung ehrenamtlichen Engagements und trägt zur Qualifizierung der Beiträge des ehrenamtlichen Naturschutzes in der Verbandsbeteiligung bei.

Aufgrund des besonderen Abstimmungserfordernisses zwischen den Naturschutzverbänden erfolgt in allen kreisübergreifenden sowie – wegen der besonderen Bedeutung für die nachfolgenden Planungsebenen und Zulassungsverfahren – in allen Verfahren zur Aufstellung

oder Änderung von Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsplan, Regionalpläne) und allen Raumverträglichkeitsprüfungen (ehemals Raumordnungsverfahren) die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme durch das Landesbüro. Auch bei der Beteiligung an landesweiten Verfahren zu Gesetzgebungen, Verordnungen, Erlassen sowie bei besonders konfliktreichen Verfahren, erfolgt in der Regel die Koordination einer gemeinsamen Stellungnahme durch das Landesbüro. Ist eine abschließende Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme über das Landesbüro nicht vorgesehen, werden die Bearbeiter*innen in der Verfahrensmitteilung aufgefordert, ihre Stellungnahmen zu erarbeiten und diese vor Abgabe möglichst mit den Vertreter*innen der anderen Verbände abzustimmen – sowohl inhaltlich als auch organisatorisch.

Das Landesbüro bearbeitete im Jahr 2024 insgesamt mindestens 2.000 Verfahren. Neben den 1.128 neuen Verfahren handelte es sich um noch laufende Beteiligungsvorgänge aus den Vorjahren, deren Anzahl mit einigen hundert Verfahren zu veranschlagen ist, sowie 740 Beteiligungen an Bauleitplanverfahren.

Das sehr große ehrenamtliche Engagement im Rahmen der Verbandsbeteiligung wird im Jahr 2024 in Form von 1.379 Fällen registrierter Mitwirkungen an der Erarbeitung von Stellungnahmen dokumentiert, davon 558 Beteiligungen an Verfahren zur Bauleitplanung sowie Teilnahmen an 265 Terminen. Die Termine umfassen informelle Gesprächsrunden vor Antragstellung, Termine zur Klärung von Fragen rund um die Umweltverträglichkeitsprüfung (Screening, Scoping), Erörterungstermine sowie Gesprächsrunden von Mitarbeiter*innen des Landesbüros und Vertreter*innen der Naturschutzverbände zur fachlichen Begleitung und inhaltlichem Austausch zur Positionierung in Beteiligungsverfahren. Eine Vielzahl dieser Termine findet im Rahmen von Videokonferenzen statt.

Im Jahr 2024 neu aufgenommene Verfahren

Die Anzahl der Beteiligungsfälle wird maßgeblich von den naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungen bestimmt. So wirkten sich die Änderungen der landesnaturschutzrechtlichen Regelungen in NRW durch Erweiterungen des Katalogs der Beteiligungsfälle (in den Jahren 2000 und 2016) beziehungsweise Streichungen von Beteiligungsfällen (im Jahr 2007) maßgeblich auf die Fallzahlen aus. Dieses wird in der Abbildung auf Seite 5 mit der Darstellung der Verfahrenszahlen im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2024 deutlich.

Es wirken sich aber nicht nur die naturschutzrechtlichen Beteiligungsvorschriften auf die Fallzahlen aus. So liegt der für das Jahr 2024 zu verzeichnende, sehr starke Anstieg der Beteiligungsfälle um ein Drittel gegenüber dem Vorjahr vor allem in der Zunahme der Fallzahlen

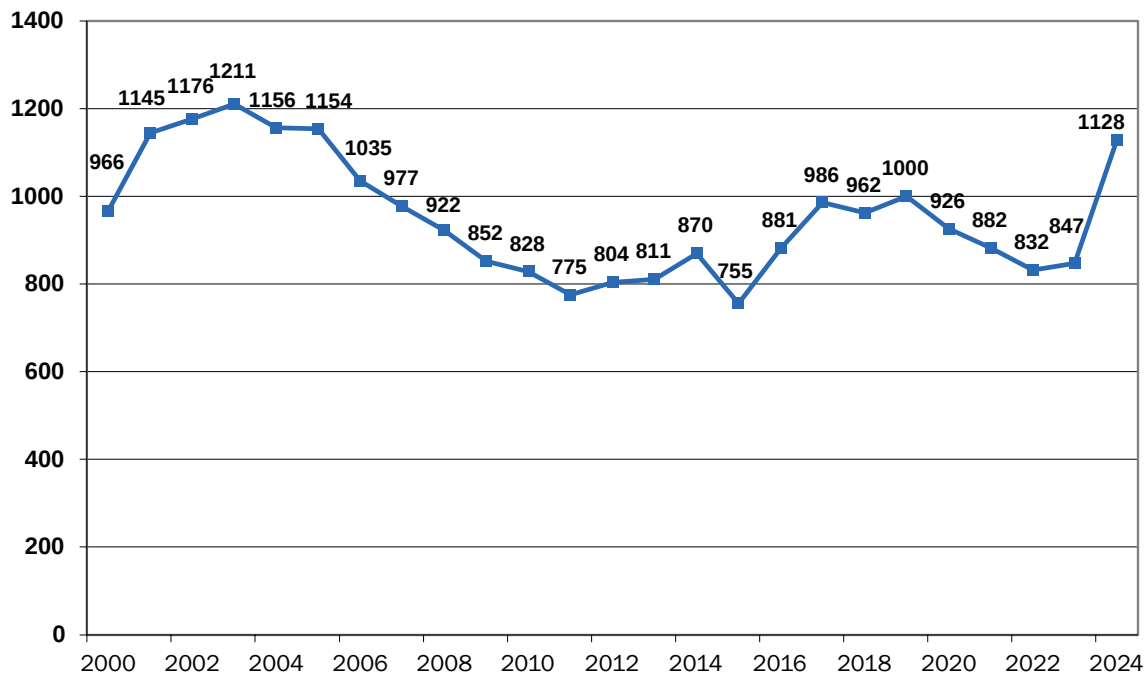


Abb. 1: Entwicklung der Verfahrenszahlen 2000–2024

der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren begründet. Die Beteiligungen an Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen stiegen im Jahr 2024 in Konsequenz der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien um circa 120 % gegenüber dem Vorjahr.

Wie in der Tabelle 1 mit dem Überblick über die Schwerpunkte der Verbandsmitwirkung deutlich wird, machen im Jahr 2024 die Beteiligungen an den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit circa einem Drittel der Beteiligungsfälle sowie die wasserrechtlichen Verfahren zum Gewässerausbau, zu Gewässerbenutzungen und technischem Gewässerschutz mit einem Fünftel der Fälle den Schwerpunkt der Verbandsbeteiligung aus. Größere Anteile der Mitwirkung entfallen auf die Verfahren rund um die naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft (11 %), die die Unterschutzstellung durch Landschaftspläne oder Verordnungen sowie die Befreiungen von den Verboten in Schutzgebieten umfassen, sowie auf Beteiligungen in Zulassungsverfahren für Verkehrsinfrastruktur sowie Energie- und Rohstoffleitungen (12 %).

Tabelle 1: Entwicklung der Beteiligungsfälle in den Jahren 2021 bis 2024, nach Verfahrenskategorien geordnet

Verfahrenskategorie	Anzahl Anteil Gesamtaufkommen							
	2024		2023		2022		2021	
Straßenverkehr	35	3%	26	3%	29	3%	35	4%
Schienenverkehr	55	5%	50	6%	47	6%	40	4%
Regionalpläne, Landesentwicklungsplan	24	2%	24	3%	34	4%	32	4%
Landschaftspläne	26	2%	11	1%	8	1%	26	3%
Naturschutzgebiete, Nationalpark (Ausnahmen/Befreiungen)	50	4%	36	4%	31	4%	55	6%
Naturschutzgebiete, Nationalpark, Naturmonument (Verord./Verträge)	14	1%	3	< 1%	2	< 1%	5	< 1%
Landschaftsschutzgebiete (Verordnungen/ Befreiungen)	4	< 1%	6	1%	9	1%	8	1%
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Verord./Befr.)	19	2%	10	2%	20	2%	1	< 1%
Alleenschutz (Befreiungen)	14	1%	9	1%	15	2%	17	2%
Gesetzlicher Biotopschutz (Ausnahmen)	10	1%	6	1%	9	1%	5	< 1%
Gewässerausbau	154	14%	176	21%	173	21%	175	20%
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	65	6%	77	9%	75	9%	103	12%
Forstwirtschaft (Erstaufforstung, Umwandlung)	4	< 1%	7	1%	4	< 1%	6	< 1%
Abgrabungen	44	4%	46	5%	46	6%	45	5%
Energie- und Rohstoffleitungen, Speicherkraftwerke	42	4%	31	4%	32	4%	27	3%
Immissionsschutz	368	32%	164	19%	127	15%	127	14%
davon Windenergie	267	24%	122	14%	99	12%	100	11%
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	190	7%	153	18%	152	18%	149	17%
davon Gesetze und Erlasse	3	< 1%	4	< 1%	4	< 1%	6	< 1%
davon Artenschutzabfragen	154	14%	112	13%	104	13%	112	13%
Weitere Verfahren	9	1%	12	1%	18	2%	19	2%
Verfahrensaufkommen gesamt	1128	100%	847	100%	832	100%	882	100%

Die in der Rubrik „Sonderverfahren, sonstige Verfahren“ geführten Fälle machten 17 % der Beteiligungen aus. Dabei handelt es sich überwiegend um Abfragen von Vorhabenträger*innen beziehungsweise von Planungsbüros zum Vorkommen sogenannter planungsrelevanter Arten in Untersuchungsräumen von Plan- und Projektgebieten. Diese Anfragen machen 80 % der insgesamt 191 Beteiligungsfälle dieser Rubrik aus. Einen höheren Anteil haben auch Informationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zu Biotopkartierungen. Weiterhin werden in dieser Kategorie auch Beteiligungsfälle erfasst, die keiner anderen Rubrik zugeordnet werden können. Dazu gehörten 2024 u. a. die Änderung des Wiederbewaldungskonzeptes NRW, die Erneuerung der Verordnung „Rhein-Fischschutzzonen“ und Maßnahmen nach der EU-Verordnung zu invasiven Arten und jagdliche Befriedung von Flächen.

Zu den Sonderverfahren gehören Beteiligungen der Naturschutzverbände an Verfahren zur Einführung oder Änderung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen. Die Beteiligung in diesen Verfahren wird aufgrund ihrer besonderen Bedeutung grundsätzlich vom Landesbüro koordiniert und Stellungnahmen in enger Abstimmung mit den Landesvorständen erarbeitet.

Die Anzahl der Mitwirkungsfälle in immissionsschutzrechtlichen Verfahren hat sich im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt. Ursache dafür sind die stark gestiegenen Fälle der Beteiligung an Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (s. S. 8) sowie die hohe Anzahl (80 Fälle) der Beteiligung an Lärmaktionsplänen. Ansonsten handelt es sich unter anderem um Verfahren zur Zulassung/Änderung von Kraftwerken, Tierhaltungsanlagen, Rechenzentren, Elektrolyseanlagen und Biogasanlagen.

Die Anzahl der Beteiligungen zu Gewässerausbauverfahren lag im Jahr 2024 unter den Fallzahlen der Vorjahre. Dabei verfolgten 35 % der 154 Verfahren das Ziel einer ökologischen Verbesserung der Gewässer. Das Anlegen von Kleingewässern, die im Regelfall dem Biotopschutz dienen, machte 8 % der Gewässerausbauverfahren aus. 15 % der Ausbauverfahren waren durch die Umsetzung von Bebauungsplänen oder Bauprojekten veranlasst, dabei sind auch erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt durch Beseitigung oder Verrohrung von Gewässern zu verzeichnen.

In der Kategorie „Gewässerbenutzung, technischer Gewässerschutz“ entfallen von den 65 Beteiligungsfällen die meisten auf die Genehmigungsverfahren für Anlagen in/an Gewässern nach § 22 Landeswassergesetz NRW (45%), ein zweiter Schwerpunkt liegt bei wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren zur Entnahme von Grundwasser (23 %). Weitere Beteiligungen betreffen Verordnungen zur Ausweisung von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten sowie Zulassungen zur Entnahme/Einleitung von Oberflächenwasser und Einleitung von Grubenwasser.

Von den 50 Beteiligungen an Befreiungen von den Verboten eines Naturschutzgebietes (NSG) entfallen die Hälfte auf bauliche Anlagen einschließlich Straßen- und Wegebau. Weitere Anlässe für die beantragten Befreiungen sind vor allem Leitungsbauvorhaben und Betretungsrechte für Untersuchungen.

Die Verfahren im Bereich der Landes- und Regionalplanung umfassten mit 24 Fällen zwar nur einen kleineren Anteil am Gesamtaufkommen, diese sind aber wegen ihrer Vorgaben für folgende Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung und die örtliche Landschaftsplanung sowie für Zulassungen raumbedeutsamer Projekte, wie beispielsweise der Rohstoffgewinnung, stets bedeutsame Mitwirkungsfälle. Im Jahr 2024 führten die Neuaufstellungs- und Änderungsverfahren zu einem erheblichen Arbeitsaufwand (vgl. S. 16 f).

Von den 55 Verfahren zur Verkehrsinfrastruktur im Bereich „Schiene“ betreffen zwei Drittel kleinere Aus- und Umbauprojekte (Bahnhöfe, Bahnübergänge, Gleisanschlüsse, Umladeterminal). Zu den größeren Ausbauvorhaben gehört neben dem Ausbau der BETUWE-Linie zwischen Emmerich und Oberhausen die Planung einer Schnellbahntrasse zwischen Bielefeld und Hannover (s. S 34). In der Kategorie „Straßenverkehr“ liegt die Anzahl der Fälle über dem der beiden Vorjahre.

Laufende Verfahren im Jahr 2024

Die im Landesbüro koordinierten Beteiligungsvorgänge weisen eine unterschiedliche Verfahrensdauer – gemessen ab Beginn der Beteiligung bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens – auf. So gibt es Beteiligungsverfahren mit einer Laufzeit von einigen Monaten bis maximal ein bis zwei Jahren. Sollte der Beginn der Beteiligung in das dritte oder vierte Quartal eines Jahres fallen, dürften weitere Verfahrens- und ggf. Beteiligungsschritte sowie die Zulassungsentscheidung in der Regel erst im Folgejahr anstehen. Die Laufzeit kann sich in diesen Fällen auf zwei Kalenderjahre erstrecken. Dieser Falltyp mit Laufzeiten bis 2 Jahren macht die Mehrzahl der Beteiligungsverfahren aus. Darüber hinaus gibt es Plan- und Zulassungsverfahren, die auf eine mehrjährige Laufzeit angelegt sind. Mit diesen Verwaltungsverfahren geht häufig eine mehrfache Beteiligung der Naturschutzverbände einher, so im Straßenbau mit einer Beteiligung im Linienbestimmungsverfahren – mit vorausgehendem UVS-Arbeitskreis – sowie im Planfeststellungsverfahren – mit vorausgehendem Arbeitskreis zur landschaftspflegerischen Begleitplanung, zum Artenschutzfachbeitrag und ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Für die Jahre 2005 bis 2010 ist die Anzahl der laufenden Verfahren durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge ab dem Jahr 2005 näherungsweise ermittelt worden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Eine exakte Bestimmung der Zahl laufender Verfahren scheitert allerdings nach

wie vor an der nur unvollständigen Übersendung von Zulassungsentscheidungen durch die Behörden. Auf dieser Grundlage wird für das Jahr 2024 von einer Anzahl von mehreren Hundert Verfahren aus den Vorjahren ausgegangen.

Bauleitplanverfahren

Beteiligungen an den Verfahren zur Änderung oder Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen wurden im Jahr 2024 in 740 Fällen registriert. Damit liegt die Fallzahl circa 10 % unter dem Jahresdurchschnitt der vergangenen fünf Jahre. Die Anzahl der Gemeinden und Städten, die den ehrenamtlichen Naturschutz über das Landesbüro an ihren Bauleitplanverfahren beteiligen, hat sich seit 2019 kontinuierlich erhöht und liegt jetzt bei 231 Kommunen, dieses sind 58 % der Gemeinden und Städte in NRW. Eine wichtige Rolle bei der Beteiligung spielt dabei die Kooperation des Landesbüros mit dem von zahlreichen Kommunen in NRW genutztem Portal „Online-Behörden-Beteiligung“ (OBB), s. Jahresbericht 2021; S. 11. Das Landesbüro bot auch im Jahr 2024 für die Verfahrensbearbeiter*innen sowohl für die Nutzung, die Einrichtung als auch die Orientierung innerhalb dieses Portals Hilfestellungen an.

Arbeitsschwerpunkte

☐ Information, Fortbildung und Erfahrungsaustausch

Im September 2024 fand das 7. Treffen des Bundesnetzwerks der Landesbüros online statt. Gemeinsam mit Vertreter*innen aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Berlin tauschte sich das Landesbüro über die aktuelle Situation der Verbandsbeteiligung in den einzelnen Ländern aus. Im Fokus des Treffens stand die Gesetzgebung zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und die daraus entstandenen Konsequenzen und Herausforderungen für die Verbandsbeteiligung. Die Anwesenden verständigten sich darauf, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um den Herausforderungen gerecht zu werden und eine gute Verbandsbeteiligung zu gewährleisten.

Im November 2024 nahm das Landesbüro online an dem jährlich stattfindenden Treffen des Bundesfachausschusses Umweltrecht des Nabu Bundesverbandes teil und tauschte sich mit Akteur*innen des Nabu Bundesverbandes und der einzelnen NABU-Landesverbände zu den aktuellen Entwicklungen des Umweltrechts auf Europäischer Ebene und auf Bundes- und Landesebene sowie hinsichtlich aktueller Rechtsprechung aus. Der Fokus der Veranstaltung lag auf der Planungsbeschleunigung.

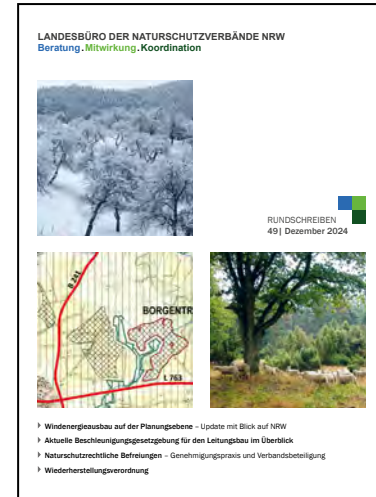
Auch im Bereich der landesweiten Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände schreitet die Digitalisierung weiter fort, was für das Landesbüro häufig einen erheblichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand bedeutet. In diesem Zusammenhang verwaltet und organisiert das Landesbüro beispielsweise schon seit vielen Jahren die Beteiligung der Naturschutzverbände an der kommunalen Bauleitplanung und zum Teil auch an Verfahren in Zuständigkeit der Bezirksregierungen über das Portal zur Online-Behördenbeteiligung (OBB). Die beteiligenden Stellen gehen vermehrt dazu über, die Beteiligungsunterlagen über eine Vielzahl von Cloud-basierten Datenaustauschportalen mit unterschiedlichsten Zugangsregelungen zur Verfügung zu stellen. Da hier teilweise auch Zugangspasswörter vergeben werden, müssen diese zum einen im Landesbüro verwaltet werden und zum anderen müssen Unterlagen und Daten häufig über das Landesbüro abgerufen und den ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter*innen über eine eigene Plattform zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kommt, dass zunehmend auch Beteiligungsportale entwickelt werden, in denen auch die Stellungnahmen abgegeben und verwaltet werden sollen. Das Landesbüro kümmert sich hier auch um die Entwicklung zur Abbildung der Strukturen der Naturschutzverbände in den Beteiligungssystemen, was auch der Wahrung der Voraussetzung von verbandlichen Vollmachten für die Wahrnehmung dieser Aufgabe dient. So fand dazu 2024 bspw. ein Austausch

mit IT.NRW zur Entwicklung des landesweiten Portals „Beteiligung NRW“ statt, über das gesetzlich verpflichtend die Beteiligungen der Landesebene und auch der Bezirksregierungen laufen sollen und in dem in Zukunft auch die Stellungnahmen abgegeben werden sollen.

□ Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

Das Landesbüro informiert in seinen Rundschreiben regelmäßig über aktuelle Themen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen; sie sind auf der Homepage des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de »Publikationen»Rundschreiben abrufbar.

Im Dezember 2024 erschien die Ausgabe Nr. 49 des Landesbüro Rundschreibens. Diese Ausgabe beschäftigte sich erneut schwerpunktmäßig mit dem neuen und zu erwartenden rechtlichen Rahmen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. So wurden die Planungsebene des Windenergieausbaus und die Beschleunigungsgesetzgebung für den Leitungsbau in den Blick genommen. Ferner gab es Beiträge zum Thema der naturschutzrechtlichen Befreiung, auch im Kontext der in NRW gesetzlich geschützten Alleen und zur EU-Wiederherstellungsverordnung. Wie immer gab es zudem einen Überblick über die im Kontext der Verbandsbeteiligung relevanten aktuellen Gesetzesänderungen.



Titelseite Rundschreiben 49

Auf seiner Homepage stellte das Landesbüro im Jahr 2024 zudem vielfältige weitere aktuelle Informationen im Kontext der Verbandsbeteiligung zur Verfügung.

So informierte es im Januar zunächst über die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Scoping zur geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Februar folgte der jährliche Hinweis zum Thema Baumschnitt und Artenschutz. Im April folgten Hinweise für die Verbandsbeteiligung zum Thema naturverträgliche Ausgestaltung des Freiflächen-Photovoltaik-Ausbaus sowie Informationen über die Stellungnahme der Naturschutzverbände zur 3. Offenlage des Regionalplans Ruhr. Die aktuellen Meldungen im August informierten zum einen über die gemeinsame Stellungnahme der NRW-Naturschutzverbände zum Entwurf für eine 2. Änderung des LEP zum Themenkomplex „Erneuerbare Energien“ und zum anderen über eine aktuelle im Zusammenhang mit der Verbandsbeteiligung relevante Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) im

Kontext des § 13 b Baugesetzbuch (BauGB). Im Oktober folgten sodann Informationen über die Stellungnahmen der Naturschutzverbände zur 3. LEP-Änderung „Nachhaltigere Flächenentwicklung“ sowie zur 1. Offenlage des Regionalplans Münsterland. Zuletzt berichtete das Landesbüro Ende November über die Stellungnahme der Naturschutzverbände im Rahmen der zweiten Beteiligung zum überarbeiteten Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL).

So informierte es Anfang Februar zunächst über die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Entwurf für den Umweltbericht zum Netzentwicklungsplans (NEP) Strom. Im April folgten Informationen über die Veröffentlichung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“, zu welchem die Naturschutzverbände im August 2023 Stellung genommen hatten.

Im Mai informierte das Landesbüro über die Forderungen der Naturschutzverbände hinsichtlich naturverträglicher Plankonzepte und in die Planungsverfahren einzubeziehender Daten zu windkraft-sensiblen Arten im Kontext der Ausweisung von Windenergiebereichen und des Aufstellens von Regelungen zu Freiflächen-Photovoltaik in Regionalplänen.

Im Juni folgte eine aktuelle Meldung zum Thema Steuerung des Abbaus nichtenergetischer Rohstoffe in der Planungsregion Köln, in welcher über die Stellungnahme zum 2. Entwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zum Regionalplan Köln und das mit diesem Teilplan überarbeitete Konzept zur Ermittlung und Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze berichtet wurde.

Im Juli informierte das Landesbüro über die fortschreitende Digitalisierung von Planungsverfahren und die hiermit im Zusammenhang stehende Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes.

Eine weitere Meldung im Juli betraf die durch den Klimawandel bedingten Veränderungen des Niederschlagsregimes und die daraus resultierenden Abflussverhältnisse von Talsperren. In diesem Zusammenhang wurden die Naturschutzverbände an zwei Verfahren beteiligt, nämlich der Änderung des Ruhrverbandsgesetzes sowie der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Große Dhünntalsperre, worüber die aktuelle Meldung berichtete.

Im November folgte eine aktuelle Meldung zur umfassenden Stellungnahme der Naturschutzverbände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL zum Thema Erneuerbare Energien. Ebenfalls im November wurde über die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum zweiten Entwurf zum Regionalplan für die Planungsregion Köln. Eine letzte Meldung im November informierte über die Stellungnahme der Naturschutz-

verbände zur Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung von Westerkappeln zum Gersteinwerk im Kreis Unna.

Zuletzt folgten im Dezember aktuelle Meldungen zu Stellungnahmen der Naturschutzverbände im Rahmen der jeweils zweiten Offenlage des Regionalplans Münsterland sowie des Regionalplans Arnsberg.

Die aktuellen Meldungen und Stellungnahmen sind abrufbar auf der Homepage des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de » Aktuelles.

Auch die Fachthemenseiten auf der Website des Landesbüros wurden im ersten Quartal 2024 um eine neue Fachthemenseite „Baumschutz“ ergänzt. Die Fachthemenseite gibt einen Überblick über den gesetzlichen Schutz von Bäumen, wie den gesetzlichen Alleenschutz sowie über die verschiedenen Unterschutzstellungsinstrumente, wie die kommunalen Baumschutzsatzungen. Da Bäume regelmäßig Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind, werden zudem die einschlägigen Regelungen des allgemeinen sowie besonderen Artenschutzes im Kontext Baumschutz vorgestellt. In dem Unterkapitel „Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen“ werden die Beteiligungsmöglichkeiten der Naturschutzverbände an Befreiungs- und Unterschutzstellungsverfahren aufgezeigt und zudem Hilfestellungen unter Bezugnahme auf das Handbuch der Verbandsbeteiligung NRW für die Stellungnahmen gegeben.



Die Website des Landesbüros informiert jetzt auch über den gesetzlichen Alleenschutz (Bild: K. Pohlschmidt).

Seminare

Ausgleich in der Bauleitplanung

Im Februar und April bot das Landesbüro erstmalig zwei Online-Veranstaltungen zum Thema Ausgleich in der Bauleitplanung an. Immer wieder erreichen das Landesbüro Berichte und Fragen zu nicht umgesetzten, langfristig nicht gepflegten, mehrfach verplanten oder wieder überplanten Ausgleichsmaßnahmen – dieses Vollzugsdefizit beschäftigt und frustriert viele Ehrenamtliche vor Ort. Das gut angenommene Angebot des Landesbüros bot ihnen nun die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch, zur Vernetzung und zur Besprechung von Hintergründen und Handlungsmöglichkeiten. Im Nachgang der Veranstaltung bekamen die Teilnehmenden ein Handout mit der Beantwortung von unterschiedlichen im Seminar aufgeworfenen Fragen.

Fragestunden Wind

Im März führte das Landesbüro erstmalig Online-Fragestunden als neues Veranstaltungsformat durch und stellte im Rahmen dessen die übergeordnete Frage „Genehmigung von Windenergieanlagen – Wie viel Artenschutz geht noch?“. Ziel der Veranstaltungen war es, den ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter*innen einen Überblick über die sich ständig ändernde Rechtslage im Bereich der Zulassung von Windenergieanlagen zu geben und ihnen Beteiligungsmöglichkeiten in den verschiedenen Fallkonstellationen aufzuzeigen. Wo und wie können sich die Verbände noch an Verfahren beteiligen? Wann sind UVP und Artenschutzprüfung (ASP) noch erforderlich und was bleibt bei deren Wegfall an Schutzmaßnahmen für WEA-sensible Arten? Mit diesen Themen beschäftigten sich die beiden Online-Fragestunden zu den beiden Falltypen Zulassung von WEA außerhalb (Teil I) und innerhalb (Teil II) eines in einem Regional- oder Flächennutzungsplan ausgewiesenen oder noch auszuweisenden Windenergiegebietes. Der Fokus der Veranstaltung lag auf dem Beantworten der Fragen der ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter*innen, die auch bereits im Vorfeld der Veranstaltungen eingereicht werden konnten. Im Nachgang wurde dem Ehrenamt ein anhand der gestellten Fragen erarbeiteter FAQ zum Thema Zulassung von Windenergieanlagen nebst Linksammlung als weitere Hilfestellung zur Verfügung gestellt.

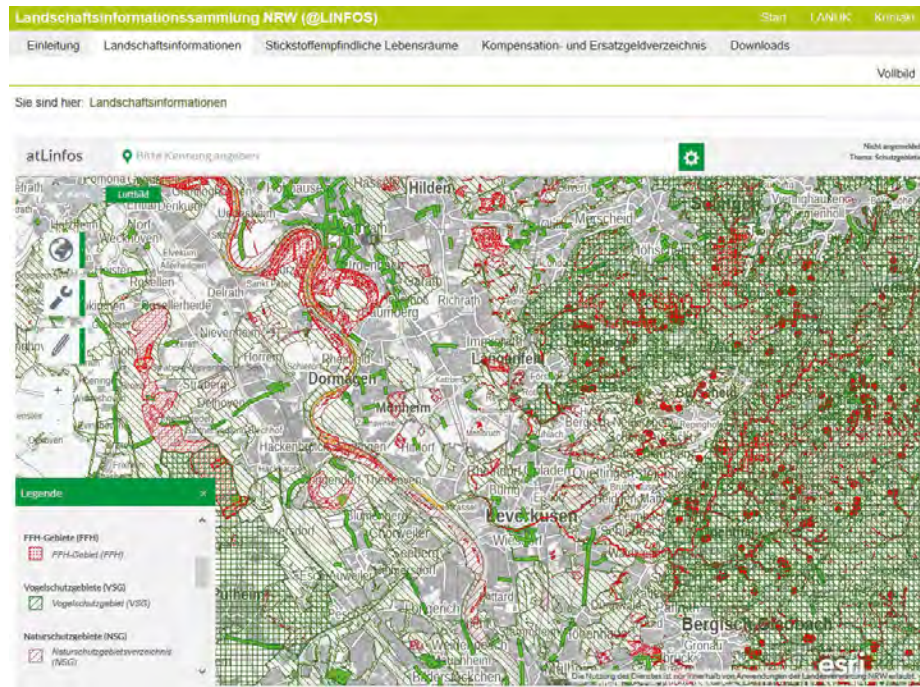
Online Umweltinformationen

Im Bereich der Natur- und Umweltinformationen werden immer mehr Informationen digital bspw. in unterschiedlichen Datenbanken und Portalen zur Verfügung gestellt. Für die Bearbeitung von Stellungnahmen ist es hilfreich, sich mit diesen Informationszugängen auszukennen. Mit dem Ziel, das Ehrenamt in die Lage zu versetzen, frei zugängliche fachliche Grund-

lagen und Informationen zu laufenden Beteiligungsverfahren zu finden, wurden im April und Mai 2024 insgesamt rund 30 Teilnehmende im Rahmen von Online-Seminaren an dieses Thema herangeführt. Behandelt wurden dabei die Themen Wasser, Wald und Klima sowie der Gebiets- und Artenschutz. In/auf den vorgestellten Informationssystemen und Webseiten wurde ein Überblick über die dort vorhandenen Informationen gegeben sowie die Handhabung der Systeme, die Möglichkeiten des Exports sowie die Verschneidung verschiedener Systeme untereinander erklärt.

Einsteigerseminar

Im November 2024 fand wieder das in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) veranstaltete „Einsteigerseminar Verbandsbeteiligung“ im Landesbüro statt. Dieses wird seit vielen Jahren regelmäßig für Neueinsteiger*innen und Interessierte an der Tätigkeit in der Verbandsbeteiligung angeboten, bringt den Teilnehmenden die Ziele und die rechtlichen Grundlagen der Verbandsbeteiligung näher und bietet ihnen Hilfestellungen für das Verfassen von Stellungnahmen. Anhand von Bearbeitungsbeispielen wurde ihnen die praktische Tätigkeit der Verbandsbeteiligung vorgestellt. Ferner wurden der Ablauf der Beteiligung vom Eingang der Planunterlagen bis zur Abgabe einer Stellungnahme und die Zusammenarbeit mit dem Landesbüro erläutert. Neben der Wissensvermittlung bot die Veranstaltung zudem die Möglichkeit, sich über tagesaktuelle Themen der Verbandsbeteiligung auszutauschen und sich zu vernetzen.



Screenshot der online zugänglichen Landschaftsinformationssammlung NRW des LANUK, kurz @LINFOS.

Seminar QGIS

Als letzte Veranstaltung des Jahres bot das Landesbüro in Zusammenarbeit mit einem externen Referenten ein Einführungsseminar in das frei zugängliche Programm QGIS an. Geographische Informationssysteme (GIS) ermöglichen die Bündelung, Analyse und flächenbezogene Visualisierung von Informationen. Viele umweltbezogene GIS-Daten stehen heute frei zur Verfügung, z. B. zum Biotopverbund, zu Schutzgebieten oder klimarelevanten Aspekten. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen von Vorhaben und Plänen und damit auch für die Bearbeitung von Stellungnahmen ist es sehr hilfreich, naturschutzbezogene Informationen miteinander verknüpft darstellen und auswerten zu können. Das Seminar bot dem Ehrenamt eine Einführung in die Welt von QGIS, mit dem Ziel, dieses in die Lage zu versetzen, sich erste eigene Auswertungen zusammenstellen.

Das Landesbüro nahm im Jahr 2024 zudem an den Landesdelegiertenversammlungen von BUND, NABU und LNU teil – beim NABU und beim BUND jeweils mit einem Informationsstand.

Regional- und Braunkohlenplanung

Änderung/Neuaufstellung von Regionalplänen

Das Landesbüro koordinierte im Jahr 2024 die weiteren Beteiligungsschritte zu den in den Vorjahren gestarteten Verfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne Köln, Münsterland und Arnsberg/Teilplan Märkischer Kreis (MK), Kreis Olpe (OE) und Kreis Siegen-Wittgenstein (SI) sowie des Teilabschnitts Nichtenergetische Rohstoffe des Regionalplans Köln sowie der Regionalplanverfahren zum Thema erneuerbare Energien in den Regierungsbezirken Arnsberg (Räumlicher Teilplan MK, OE, SI 19. Änderung für den Teilabschnitt Kreise Soest, Hochsauerlandkreis/Windenergie), Düsseldorf (17. Änderung – Solarenergie und zur 18. Änderung – Windenergie) und für den Regierungsbezirk Detmold (1. Änderung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe (Wind, Erneuerbare Energien).

Die Naturschutzverbände forderten in den Verfahren zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) wie auch schon im Jahr 2023, dass mindestens die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und die Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft sowie – sofern durch die zuvor genannten Darstellungen der Regionalpläne nicht umfasst – die NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, gesetzlich geschützte Biotope, nationale Naturmonumente, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen einschließlich eines je nach dem Schutzzweck erforderlichen Umgebungsschutzes von Windenergiebereichen (WEB) ausgenommen werden.

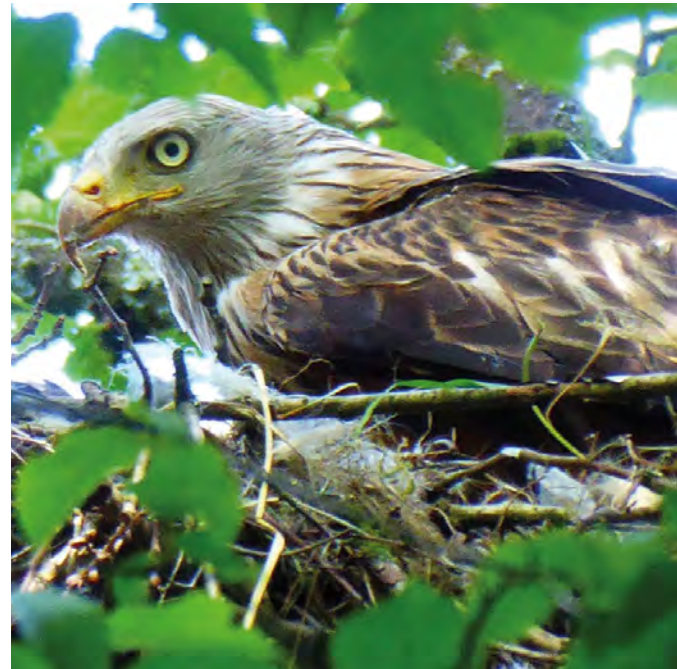
Angesichts des Wegfalls der Artenschutzprüfung bei der Genehmigung in WEB forderten die Naturschutzverbände ferner, dass bei der Ausweisung der WEB in den Regionalplänen die Belange des Artenschutzes umfassend berücksichtigt werden.

Hinzu kam im Jahr 2024 das Thema „Beschleunigungsgebiete“ nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU vom 18.10.23. In diesen noch auszuweisenden Beschleunigungsgebieten soll dauerhaft ein beschleunigtes Zulassungsverfahren ohne UVP, Artenschutzprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Deshalb sind diese Gebiete nach den Vorgaben der Richtlinie im Rahmen einer SUP auch besonders sorgfältig und unter Nutzung aller geeigneten Datengrundlagen zur Identifikation besonders schutzwürdiger und schutzbedürftiger Bereiche auszuwählen. In diesem Kontext setzten sich die Naturschutzverbände in ihren Stellungnahmen dafür ein, dass die nach Auswertung der verfügbaren Datenlage besonders schutzwürdigen Bereiche weitgehend von der Kulisse der Beschleunigungsgebiete ausgenommen werden. Insbesondere wendeten sie sich gegen eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Bereichen mit Schwerpunkt vorkommen windenergiesensibler Vogelarten.

Für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie wurden Vorgaben für eine Ausrichtung auf den Vorrang der Potenzialnutzung im bebauten Siedlungsraum und auf/über versiegelten und vorbelasteten Flächen gefordert. Zum naturverträglichen Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten in den Regionalplänen Vorgaben zur Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässer- und Bodenschutzes, des Hochwasserschutzes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche aufgenommen werden.

Neuaufstellung Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein

Im Jahr 2021 hatten die Naturschutzverbände eine umfangreiche Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplans für die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe sowie den Märki-



Horst des vom Ausbau der Windenergie in NRW besonders betroffenen Rotmilans (Bild: C. Buchen).



Im Bereich des Regionalplans Arnberg (Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) sind auch Schwarzstörche vom Ausbau der Windenergie betroffen (R.Jacobs).

schen Kreis abgegeben. Im Sommer 2024 wurde diese Stellungnahme erörtert. An den zwei Erörterungsterminen der Bezirksregierung Arnberg nahmen 8 Vertreter der Naturschutzverbände teil. Die Auseinandersetzung mit drei Jahre alten Stellungnahmen erforderte dabei einen hohen Vorbereitungsaufwand, insbesondere weil sich in der Zwischenzeit die Rechtslage geändert hatte und die Positionen an die neue Rechtslage angepasst werden mussten.

Mit der 2. Offenlage des Gesamtregionalplans im November 2024 wurden geänderte Windenergiebereiche einschließlich der Festlegung von WEB als Beschleunigungsgebiete zur Stellungnahme vorgelegt. Die Naturschutzverbände waren aufgrund einer entsprechenden Informationsaufbereitung durch das Landesbüro und der Erfahrungen aus vorangegangenen Planungen aus dem Hochsauerland-

kreis und dem Kreis Soest sowie durch gemeinsame Videokonferenzen mit dieser Entwicklung vertraut und konnten auch für diesen Teilplan detaillierte Bewertungen der WEB aus Artenschutzsicht in ihrer Stellungnahme vorlegen. Hauptaugenmerk der 2. Offenlage des Gesamtregionalplans waren aber Änderungen bei den Festlegungen für Baulandflächen, Bereiche zum Schutz der Natur etc. Auch hierzu erarbeiteten die Naturschutzverbände detaillierte Stellungnahmen zu 13 textlichen Darstellungen und 14 zeichnerischen Änderungen.

19. Änderung Regionalplan Arnberg, Teilabschnitt Kreis Soest, Hochsauerlandkreis (Windenergie)

Im Mai 2024 legte die Regionalplanungsbehörde Arnberg mit dem Teilplan Hochsauerlandkreis und Kreis Soest die Entwürfe für die Festlegung der WEB in der Planungsregion Arnberg vor. Die Naturschutzverbände haben sich sehr intensiv sowohl mit den textlichen Regelungen der Regionalplanänderung als auch mit den konkreten WEB befasst. In beiden

Kreisen wurden die WEB intensiv hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Vogelschutz von wind-energiesensiblen Arten bewertet und zu diesem Zweck vogelkundliche Daten eingebracht. Zur Vorbereitung und Abstimmung der umfangreichen und detaillierten Stellungnahme fanden zwei vorbereitende Videokonferenzen mit bis zu 7 Teilnehmer*innen statt. An den drei Erörterungsterminen der Bezirksregierung Arnsberg nahmen zusammen 10 Vertreter*innen der Naturschutzverbände teil.

Neuaufstellung Regionalplan Köln

Im Jahr 2022 hatten die Naturschutzverbände zur ersten Offenlage des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln eine sehr umfassende Stellungnahme abgegeben. Die geforderte Erörterung zur Beteiligung und auch eine anderweitige Konsultation hat nicht stattgefunden. Stattdessen konnte im Rahmen der zweiten Offenlage von Oktober bis November 2024 zu den Änderungen der Planung Stellung genommen werden. Die Naturschutzverbände setzten sich dafür erneut intensiv mit den geänderten Flächenfestlegungen für Siedlung und Freiraum auseinander und kritisierten, dass die zahlreichen Hinweise und insbesondere das von ihnen eingebrachte Konzept zum Biotopverbund im Rheinischen Revier so gut wie keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Planung bleibt durch einige Änderungen an den textlichen Festlegungen im Hinblick auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung und einen wirksamen Freiraumschutz noch weit hinter dem ersten Entwurf zurück.

Neuaufstellung Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Nachdem die Verbände sich in dieses langjährige Neuaufstellungsverfahren schon in der Vergangenheit (Scoping 2019, 1. Offenlage 2020) mit ihrer Kritik eingebracht hatten, konnte bis Ende Juni 2024 zum zweiten Mal zu der Planung Stellung genommen werden. Die Naturschutzverbände kritisierten ob des sehr langen Planungsprozesses, dass im Vorfeld des Planbeschlusses und unter Bekanntsein der zukünftig festgelegten Abgrabungsbereiche für nunmehr 4 Jahre die Möglichkeit bestand, Abgrabungen zu beantragen, die den Zielen und Grundsätzen des Planentwurfs zuwiderlaufen und dass diese auch zahlreich genehmigt wurden. Damit werde die im Hinblick auf eine nachhaltige Steuerung des Abgrabungsgeschehens in der Planungsregion Köln sehr zu begrüßende Planungskonzeption nahezu wirkungslos bleiben. Zudem wurden für den 2. Entwurf Änderungen an den Zielen vorgenommen, die die positive Steuerungswirkung ohne Notwendigkeit weiter einschränkten. Dies gehe deutlich zu Lasten des in den Leitlinien der Planung anvisierten Beitrags zur Verringerung der Flächenkonkurrenzen und insbesondere des Freiraumschutzes.

Regionalplanänderungen für die Planungsregion Düsseldorf zu Erneuerbaren Energien

Im Jahr 2024 wurden für den Regionalplan Düsseldorf die 17. Änderung zur Planung für Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV) und die 18. Änderung zur Windenergieplanung in die Beteiligung gebracht. Die Naturschutzverbände haben zu beiden Planungen umfassend Stellung genommen. Auch zum Scoping hatten sie sich zu beiden Planungen schon in den Jahren 2022 und 2023 mit Hinweisen und Anregungen eingebracht. Eine Erörterung der Planungen fand nicht statt.

Die Naturschutzverbände kritisierten die für die FF-PV vorgesehenen textliche Ziele und Grundsätze in ihrer Stellungnahme als nicht ausreichend, um einen naturverträglichen Ausbau der FF-PV zu gewährleisten. So fehle eine Vorrangregelung zur Nutzung von PV im bestehenden bebauten Bereich und an Gebäuden, um die Inanspruchnahme des Freiraums weitestmöglich zu reduzieren. Außerdem wurde ein Ziel vorgeschlagen, dass zum Schutz sensibler Gebiete konkrete Ausschlussbereiche wie Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen oder für die Wiedervernässung/Renaturierung geeignete Moorflächen für FF-PV festlegt.

Grundsätzlich forderten die Naturschutzverbände, dass durch die Nutzung für FF-PV keine ökologische Verschlechterung der Flächen herbeigeführt werden darf und mehr noch, dass eine ökologische Verbesserung erreicht werden sollte.

Für die Erarbeitung der Stellungnahme zur Windenergieplanung fand per Videokonferenz ein Austausch mit den örtlichen Verbändevertreter*innen statt, die zahlreiche Hinweise zu über 100 der geplanten Windenergiegebiete (WEB) zusammengestellt haben. Insbesondere zur Eignung der Flächen als Beschleunigungsgebiete wurden Einschätzungen eingebracht. Bei den textlichen Festlegungen begrüßten die Naturschutzverbände insbesondere, dass im Gegensatz zu den anderen Regionen in NRW hier Gebiete als Beschleunigungsgebiete ausgenommen werden sollten, bei denen die Umweltprüfung insgesamt zu dem Ergebnis kamen, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In Verbindung mit dem von den Verbänden geforderten Ausschluss von Schwerpunktvo-



Die Naturschutzverbände setzen sich für den naturverträglichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik ein (Bild: M. Stenzel).

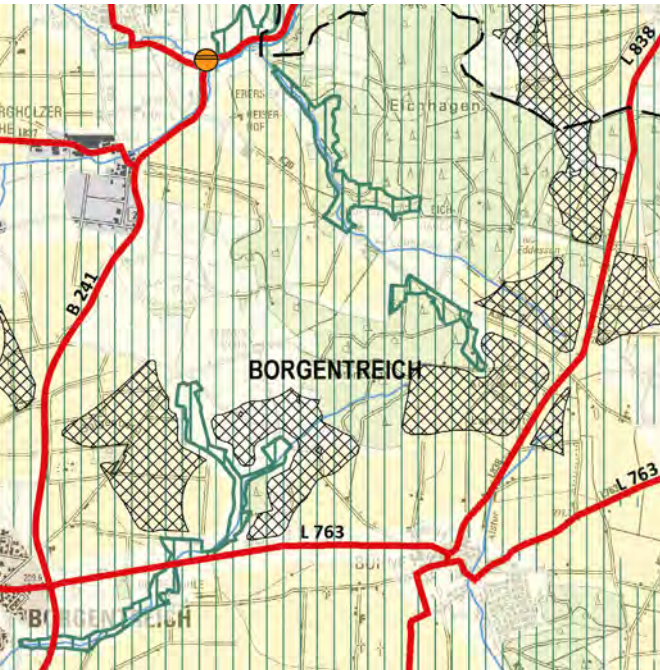
men windenergiesensibler Vogelarten würde so der Vorgabe der RED III-Richtlinie entsprechen, sensible Bereiche von der Kulisse der Beschleunigungsgebiete auszunehmen.

Regionalplan Münsterland

Zur ersten Offenlage des Entwurfs des Regionalplanes Münsterland im Jahr 2023 hatten die Naturschutzverbände eine sehr umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Im Juni/Juli 2024 fand der mehrtägige Erörterungstermin statt. Hieran nahmen das Landesbüro und örtliche Vertreter der Naturschutzverbände teil. Im Rahmen der zweiten Offenlage von Ende Oktober bis Anfang Dezember 2024 bestand die Möglichkeit, zu den Änderungen Stellung zu nehmen. Davon machten die Naturschutzverbände ausführlich Gebrauch und setzten sich mit neuen Siedlungsbereichen und einer für Freiflächenphotovoltaik vorgesehenen Fläche auseinander. Außerdem wurde erneut kritisiert, dass die umfangreichen Vorschläge der Naturschutzverbände zu Freiraum-Darstellungen (BSN, BSLE) nicht aufgegriffen wurden. Hierzu wurde von Seiten der Bezirksplanungsbehörde darauf verwiesen, dass eine Änderung der Freiraum-Darstellungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen solle. Nach Ansicht der Naturschutzverbände ist dadurch aber eine gerechte Abwägung aller raumbedeutsamer Belange miteinander nicht gewährleistet, weil die Naturschutzbelange nur auf der Grundlage des mittlerweile veralteten Landschaftsrahmenplanes Berücksichtigung fanden.

1. Änderung Regionalplan Ostwestfalen-Lippe (OWL)

Durch die 1. Änderung des Regionalplans für Ostwestfalen-Lippe (OWL) erfolgen die Ausweisungen von Windenergiebereichen (WEB) sowie textliche Festlegungen für die Nutzung von Wind- und Solarenergie. Das Landesbüro unterstützte die Naturschutzverbände in OWL seit Beginn des Änderungsverfahrens im Herbst 2023 dabei, ihre Forderungen für den naturverträglichen Ausbau der regenerativen Energien frühzeitig in den Planungsprozess einzubringen. Im Januar 2024 kritisierten die Naturschutzverbände in einem Schreiben an den Regionalrat Detmold die unter Naturschutz- und insbesondere Artenschutzaspekten unzureichenden Kriterien zur Ermittlung der Windenergiepotenzialfläche sowie die nicht gegebene ausgewogene räumliche Verteilung der WEB im Plangebiet. Mit der zum Scoping im April 2024 vom Landesbüro in Abstimmung mit circa 35 Verfahrensbearbeiter*innen der Verbände in OWL verfassten Stellungnahme wurden auch Daten des ehrenamtlichen Naturschutzes aus der Datenbank „Ornitho.de“ zur Gefährdungsbeurteilung durch Windkraft gefährdeter Vogelarten gutachterlich aufbereitet in das Verfahren eingebracht. Die Daten aus „Ornitho.de“ haben es zusammen mit den Daten der Biologischen Stationen und von Behörden erst ermöglicht, räumlich konkret die Brutstandorte windkraftempfindlicher Arten zu verorten und



In Borgentreich (Kreis Höxter) wurde ein WEB im Nahbereich von Brutvorkommen von Baumfalke, Rotmilan und Schwarzmilan im Regionalplan ausgewiesen (Quelle: Bezirksregierung Detmold).

deren „Nahbereiche“ von der Darstellung von WEB auszunehmen. Diese Möglichkeit bieten die automatisierten Artenschutzfachbeiträge des „LANUV-Tools“ nicht. Es wird über dieses Planverfahren hinaus deutlich, wie wichtig eine umfassende Datenabfrage und auch die Auswertung nicht staatlicher Datenbanken ist. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgten Rücknahmen einzelner WEB, insbesondere in der Umgebung von Vogelschutzgebieten. Die Naturschutzverbände forderten in der Stellungnahme zur Offenlage des Planentwurfs weitere Änderungen der Planung zur Verringerung der Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz, insbesondere sollten die in Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brut- und Zugvogelarten ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete für die neu im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung zurückgenommen werden.

Braunkohleplan Hambach: Ablauf Restsee

Ende 2024 ist der Braunkohleplan Hambach in geänderter Form in Kraft getreten. Parallel dazu wird aber auch bereits eine ergänzende Braunkohleplanung für einen Ablauf des Hambach-Restsees geplant.

Selbst wenn die Füllung des Restsees mehrere Jahrzehnte benötigen wird – irgendwann wird der Restsee sich im Gleichgewicht mit dem Grundwasser befinden. Spätestens dann wird ein Ablauf für das durch Niederschlag zuströmende Wasser vom Restsee in die Erft benötigt und diese Ablauftrasse soll bereits heute raumordnerisch freigehalten werden. Die Naturschutzverbände haben sich intensiv mit dieser Planung befasst und mehrere Vorschläge zur Wahl der Trasse und zum Zeitpunkt der Anlage der Ablauftrasse gemacht. Dabei stand einerseits die Sicherung heute bereits wertvoller Landschaftselemente im Vordergrund, aber auch die Idee, dass eine baldige Anlage des See-Ablaufs verschiedene Vorteile bringen würde. Denn das in großem Umfang abzutragende Erdmaterial könnte heute noch gut in die Rekultivierung des Tagebaus Hambach integriert werden und eine frühzeitige Ausbildung des Ablaufs vom Tagebau Hambach zur Erft würde eine wertvolle Biotopverbund-Linie schaffen. Das Landesbüro koordinierte die Beteiligungsaktivitäten der ehrenamtlichen Naturschützer*innen.

□ Gewässerschutz

Grundwasserentnahmen

Im Jahr 2024 hat das Landesbüro die örtlichen Vertreter*innen in zahlreichen Verfahren u. a. in den Kreisen Düren, Lippe, Warendorf, Rheinisch-Bergischer Kreis mit fachlich-rechtlichen Hinweisen zu Grundwasserentnahmeverfahren unterstützt, die in den Stellungnahmen der örtlichen Verfahrensbearbeiter*innen vielfach aufgegriffen wurden. Im Hinblick auf die sich aus der Klimakrise (Dürreperioden) ergebenden Anforderungen für eine nachhaltige Grundwassernutzung sollte die Entwicklung der Grundwasserneubildung und Grundwasserstände durch die Betrachtung ganzer Grundwasserkörper und nicht nur kleinerer Teileinzugsgebiete im Umfeld der Wassergewinnungsanlagen betrachtet und bei der Bilanzierung alle bestehenden Entnahmen berücksichtigt werden. Außerdem sollten die Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) herangezogen werden, wenn es um die Beurteilung der nachhaltigen nutzbaren Wassermenge gehe. Zudem sollten die Wasserentnahmen aus dem Grundwasser vorsorglich 30 % der ermittelten Grundwasserneubildung nicht wesentlich überschreiten.

Änderung des Ruhrverbandsgesetzes

Im Jahr 2024 wurden die Naturschutzverbände an der Abweichungsentscheidung vom FFH-Schutzregime nach § 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz für die im Wege einer Änderung des Ruhrverbandsgesetzes geregelte Verringerung des Mindestabflusses in der Ruhr beteiligt.

Die Wirkungen der geplanten Reduzierung der Abflussgrenzwerte an den zwei Pegeln auf die FFH-Gebiete an der Ruhr und der Lenne wurden intensiv untersucht. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen für die Anhang II-Arten Groppe und Bachneunauge durch die Reduzierung der Abflussgrenzwerte nicht ausgeschlossen werden kann. Neben den bereits im Ist-Zustand ungünstigen Gewassertemperaturen für die Fischarten, die unter den geplanten Grenzwerten in ihrer Häufigkeit und Intensität zunehmen werden, sowie der Verringerung der Wasserfläche für die Fischarten, ist insbesondere der Anstieg der Diclofenac-Konzentration problematisch, da der Medikamentenwirkstoff schon in geringen Konzentrationen toxisch auf Fische wirkt.

Trotz umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Begrenzung der Abflussreduzierung, Nachrüstung 4. Reinigungsstufe an verschiedenen Kläranlagen) verbleibt eine Beeinträchtigung, so dass eine FFH-Abweichungsentscheidung und Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Hierzu hat das Landesbüro zusammen mit den Gewässerschutzexperten und den örtlichen Vertreter*innen der Naturschutzverbände ausführlich Stellung genommen.



Die Naturschutzverbände fordern eine naturschutzgerechte Anpassung der Talsperrenbewirtschaftung an die durch den Klimawandel veränderten Gegebenheiten (Bild: S. Hänel).

Gefordert wurde u. a. die Prüfung weiterer Minderungsmaßnahmen. Auch die Umweltauswirkungen außerhalb der FFH-Gebiete sollten nach Ansicht der Naturschutzverbände intensiver betrachtet werden.

Änderung des Mindestabflusses aus der Großen Dhünntalsperre

Hinsichtlich des Mindestabflusses in der Dhünn, der bisher im Planfeststellungsbeschluss der Großen Dhünntalsperre festgelegt und geregelt ist, haben sich die Naturschutzverbände im Jahr 2024 dafür eingesetzt, weiterhin an Veränderungen dieser Regelungen beteiligt zu werden. Der Wupperverband und die Bezirksregierung Köln beabsichtigen nämlich, den Abfluss zukünftig über den Betriebsplan zu regeln. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit und der ökologischen Auswirkungen einer Abflussverminderung sollen bei der Aufstellung des Betriebsplanes erfolgen mit der Konsequenz, dass eine Beteiligung der Naturschutzverbände hieran nicht mehr erfolgt. Die Naturschutzverbände haben hierzu mit dem Wupperverband konstruktive Gespräche geführt. Leider lehnt die Bezirksregierung Köln es dennoch ab, den Naturschutzverbänden in diesem Fall eine freiwillige Beteiligung zuzusagen.

□ Abgrabungen/Bergbau

Fachbeitrag Steinkohlebergwerk Prosper Haniel (Bottrop)

Die durch den untertägigen Steinkohleabbau des Ende 2018 geschlossenen Bergwerks Prosper-Haniel in Bottrop hervorgerufenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt waren seit Zulassung des Rahmenbetriebsplanes im Jahr 2001 durch die RAG zu dokumentieren und für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das hierzu durchgeführte Monitoring wurde in Fachbeiträgen dokumentiert und durch verschiedene Arbeitsgruppen begleitet. Die Naturschutzverbände haben sich über das Landesbüro sowie die örtlich Verbandsvertreter*innen in zahlreichen Sitzungen der Arbeitsgruppen sowie Ortsterminen mit ihrer Fachexpertise eingebracht. Ihr Augenmerk galt dabei insbesondere der Entwicklung von Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen zahlreicher Fließgewässer und von NATURA 2000-Gebieten durch den Steinkohleabbau.

Im Juni 2024 wurde ein Fachbeitrag mit einer abschließenden Eingriffsbilanz für die sensungsbedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft von 2001 bis zum Abbauende im Jahr 2018 vorgelegt, zudem die Naturschutzverbände in einer vom Landesbüro koordinierten Stellungnahme unter anderem Fragen und Forderungen zur Unterschutzstellung und Pflege von Kompensationsmaßnahmenflächen, zum Stand der Umsetzung einzelner Maßnahmen, zu einem Nachmonitoring für bestimmte Bereiche sowie zur Kritik an den der Eingriffsbewertung zugrunde gelegten Biotopwertpunkten vortrugen.

Rheinwassertransportleitung

Seit dem Jahr 2021 ist eine gemeinsame Rheinwassertransportleitung für die Tagebaue Garzweiler und Hambach in Planung. Der entsprechende Braunkohleplan mit der Trasse dieser Leitung wurde als Braunkohleplan im Mai 2024 genehmigt. Ab Anfang 2024 wird nun auch die



Betroffen vom Steinkohlebergbau ist unter anderem der FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder) (Bild: M. Stenzel).



Geplante Entnahmestelle für die Rheinwassertransportleitung bei Dormagen (Bild: N. Grimbach).

konkrete Ausgestaltung dieser Leitung – als bergrechtlicher Betriebsplan – geplant.

Die Debatte um das Projekt hat die Naturschutzverbände stark beschäftigt: Welche Folgen die immense Wasserentnahme von Rheinwasser auf die Wasserstände im Rhein und auf das Grundwasser des Niederrhein-Gebietes hätte, welche Folgen ein Ausbleiben einer möglichst raschen Befüllung des Grundwassers auf den Landschaftswasserhaushalt einer ganzen Region haben würde und wie das einzuleitende Wasser beschaffen sein müsste, wurde intensiv auch mit den Wasser-Fachleuten der Naturschutzverbände diskutiert. Das Landesbüro unterstützte den Austausch und die Erarbeitung einer Positionierung sowie einer umfangreichen gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände. In die-

ser wird gefordert, dass nicht ungeklärtes Rheinwasser mit Schadstoffen, Mikroplastik, hohen Phosphatgehalten und Arzneimittelrückständen ins Grundwasser gepumpt wird, sondern eine Aufbereitung des einzuleitenden Wassers auf nahe Trinkwasserqualität erfolgt, da ansonsten die Grundwasserkörper ihre Leistungsfähigkeit für Mensch und Natur nicht wieder aufnehmen könnten. Erforderlich seien die Planung von Aufbereitungsanlagen an den Endpunkten der Rheinwassertransportleitungen, um hochwertiges Wasser in die Tagebaurestseen und damit die Grundwasserkörper einleiten zu können.

☐ Landschaftsplanung

Landschaftsplanänderung Grevener Sande

Im Jahr 2024 unterstützte das Landesbüro die örtlichen Vertreter*innen der Naturschutzverbände bei der Erarbeitung einer Stellungnahme zur Änderung des Landschaftsplans Grevener Sande im Kreis Steinfurt. Mit dieser Änderung beabsichtigt der Kreis, die Nutzung

des Freizeitschwerpunktes „Grevan an die Ems“ im FFH-Gebiet Emsaue, welche die Naturschutzverbände schon seit vielen Jahren begleiten, neu zu ordnen.

Nach dem Entwurf soll weiterhin eine eingeschränkte Nutzung (z.B. Beachhandballturniere, kleinere Veranstaltungen, das Betreten der Fläche zur Erholungsnutzung) erlaubt sein, während große Veranstaltungen, wie z.B. Rockkonzerte und Mittelaltermärkte nicht mehr möglich sein sollen. Damit wurde die anfangs vorgesehene Nutzungsintensität der Emsaue – nicht zuletzt aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzverbände im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – reduziert, was den Vertreter*innen der Naturschutzverbände von der Unteren Naturschutzbehörde vorgestellt wurde. Die Naturschutzverbände sprachen sich in ihrer Stellungnahme dennoch gegen die Landschaftsplanänderung aus, da sie eine solche für nicht erforderlich halten. Die durch die beabsichtigte Änderung eröffneten Nutzungen seien mit dem Schutzstatus und der Schutzbedürftigkeit des betroffenen Bereiches immer noch nicht vereinbar.



Die Freizeitnutzung des FFH-Gebietes Emsaue beschäftigt die Naturschutzverbände schon seit Jahren (Bild: L. Riedel).

□ Energie

Wasserstoffleitung von Dorsten nach Duisburg-Hamborn

Im September 2024 wurden Naturschutzverbände am Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Wasserstoffleitung zwischen Dorsten und Duisburg-Hamborn beteiligt. Das Landesbüro koordinierte die Beteiligung der örtlichen Verbandsvertreter*innen in Schermbeck, Hünxe, Dinslaken, Oberhausen sowie Duisburg und erarbeitete auf der Grundlage der Arbeiten des Ehrenamtes eine gemeinsame Stellungnahme. In dieser wurde auf die hohe Vorbelastung des Planungsraums durch zahlreiche Autobahnen, Industrieflächen und dichte Bebauung mit einem hohen Grad an versiegelten Oberflächen hingewiesen und gefordert, dass bestehende Trassen und Wege für die Verlegung der Pipeline genutzt werden sollten, um Eingriffe in Biotope möglichst zu vermeiden. Bei geplanten Querungen von Schutzgebieten, Wäl-

dern und weiteren Bereichen mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz müsse geprüft werden, ob die Leitung als schonendere Alternative in geschlossener Bauweise durchgeführt werden könne. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wäldern wurden für die wald-armen Kommunen, wie Oberhausen und Duisburg, alternative Trassenführungen vorgeschlagen. Kritisiert wird die unzureichende Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen der Fließgewässer durch die Grundwasserhaltung während der Bauphase.

Zudem haben die Naturschutzverbände zur Ökologischen Baubegleitung während der Bauphase sowie zum Pflegekonzept während der Betriebsphase einen detaillierten Katalog an Vorschlägen vorgelegt,

Zulassung von Windenergieanlagen in immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Die Beteiligungen an immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (WEA) nahm im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr um circa 120 % auf 267 Fälle außergewöhnlich stark zu. Wie bereits im Jahr 2023 sorgten die bundesrechtlichen Regelungen zum forcierten Windenergieausbau für eine Zunahme von Anträgen. Hinzu kamen zahlreiche Anträge, die für Flächen außerhalb von Windenergie-Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen (FNP) oder von Windenergiebereichen (WEB) in den – zumeist noch in Aufstellung befindlichen Regionalplänen – gestellt wurden.

Im Mittelpunkt der Begleitung dieser Verfahren durch das Landesbüro standen die Einordnung der Verfahren in die verschiedenen „rechtlichen Falltypen“ – Lage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiebereiches – und die damit verbundenen unterschiedlichen Genehmigungsanforderungen, insbesondere hinsichtlich Artenschutzprüfung und UVP. Durch Verfahrenshinweise und Beratungen in Einzelverfahren sowie den rechtlich-fachlichen Austausch in zwei Fragestunden zur Windenergie (s. S. 14) und die Informationen im Rundschreiben (s. S. 11) wurden die Verfahrensbearbeiter*innen bei der Erarbeitung zielgerichteter Einwendungen unterstützt.

Ein besonders gravierender Fall für die Planung von WEA außerhalb von WEB ist das seit dem Jahr 2020 vom Landesbüro begleitete Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA im Teutoburger Wald im Bereich der „Gauseköte“ (Städte Detmold, Horn-Bad Meinberg, Gemeinde Schlangen). Der im Jahr 2022 nach der Beteiligung von Behörden und Naturschutzverbänden am Scoping aus luftverkehrsrechtlichen Gründen und wegen entgegenstehender Belange der Verteidigung erfolgte Ablehnungsbescheid des Kreises Lippe wurde im Jahr 2024 durch das Oberverwaltungsgericht Münster für sieben der 13 beantragten WEA aufgehoben. In dem daraufhin vom Kreis Lippe durchgeführten Genehmigungsverfahren begründeten die Naturschutzverbände die Ablehnung der WEA in einer umfangreichen Stellungnahme. Zentraler Kri-

tikpunkt war die durch den Bau und die Erschließung der WEA geplante großflächige Inanspruchnahme von höchst naturschutzwürdigen Waldflächen, die im Landesentwicklungsplan und Regionalplan als Gebiete/Bereiche für den Schutz der Natur ausgewiesen sind. Mit der Planung werde die durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL (s. S. 21) verfolgte raumordnerische Konzeption für WEB, insbesondere keine Bereiche zum Schutz der Natur zu beanspruchen, unterlaufen. Außer der Kritik an der planungsrechtlichen Zulässigkeit zeigten die Naturschutzverbände in ihrer Einwendung Defizite der Antragsunterlagen unter anderem zur Erschließung, zur Standsicherheit, zum Denkmalschutz, zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung auf. Das Landesbüro hat an der Erarbeitung der Einwendung mitgewirkt sowie die Abstimmung und Koordination durch die Organisation von mehreren Videokonferenzen unterstützt.

Die Kommunen können im Wege sogenannter Positivplanungen zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausweisen und so ihre entsprechenden FNP-Konzentrationszonen und/oder die regionalplanerisch festgelegten bzw. noch festzulegenden WEBs ergänzen. Da die Naturschutzverbände von der Mehrzahl der Kommunen in NRW an Bauleitplanverfahren beteiligt werden (s. S. 9), können sie dort ihre Anregungen und Bedenken einbringen. Im Jahr 2024 unterstützte das Landesbüro die Naturschutzverbände im Kreis Paderborn bei der Erarbeitung einer Stellungnahme zur Positivplanung der Stadt Bad Lippspringe im Bereich „Böcksgrund“. Die Ausweisung dieses WEB führe zu erheblichen Artenschutzkonflikten, da sich im Plangebiet Brutplätze des Rotmilans befänden und eine Vogelzugroute und ein Überwinterungsgebiet für kollisionsgefährdete Vogelarten betroffen sei.



Teutoburger Wald im Bereich des geplanten Windparks „Gauseköte“ (Bild: M. Stenzel).

Umweltbericht des NEP-Strom 2023–2037 mit Ausblick bis 2045

Die Naturschutzverbände in NRW haben im Januar 2024 zum Berichtsentwurf der strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Bedarfsermittlung 2023 – 2037/mit Ausblick bis 2045 auf Grundlage des 2. Entwurfs des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom Stellung genommen.



Präferenzraum für den Rhein-Main-Link (Quelle: Bundesnetzagentur (11/23), Entwurf des Umweltberichts zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom, S. 97).

In dieser Stellungnahme haben sie die SUP insbesondere in Bezug auf die Leitungsvorhaben, bei denen aufgrund der EU-Notfallverordnung auf nachfolgenden Planungsebenen auf eine vertiefende Betrachtung von Natur- und Artenschutzbelangen verzichtet werden soll, als unzureichend kritisiert. Die geänderte Rechtslage erfordere eine SUP, die die Artenschutzbelange und weitere Belange nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung abprüfe, soweit sie auf der Ebene des NEP bereits erkennbar seien. Ferner nahmen die Naturschutzverbände Stellung zu der im Rahmen der NEP-Aufstellung vorgenommenen Ermittlung eines sogenannten „Präferenzraumes“ für die als Erdkabel geplante Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitung (HGÜ) „Rhein-Main-Link, die bis zu acht Gigawatt Windstrom von Niedersachsen über NRW direkt nach Hessen bringen soll. Anders als für die übrigen durch den NEP geplanten Leitungsverbindungen liege für die Präferenzräume bereits eine viel klarere Flächenbegrenzung vor, die es erforderlich mache, Artenschutzbelange weit gezielter in den Blick zu nehmen. Hierzu müssten vorliegende Daten und Kenntnisse über regionale Arten-Schwerpunkte ermittelt werden.

Nähere Informationen und die Stellungnahme sind abrufbar auf der Website des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de, aktuelle Meldung vom 7.2.24.

Planfeststellungsverfahren „Rhein-Main-Link“ (Kreise Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke)

Im September 2024 nahm das Landesbüro gemeinsam mit örtlichen Vertreter*innen der Naturschutzverbände an der Antragskonferenz der Bundesnetzagentur zum Planfeststellungsverfahren für die als Erdkabel geplante Gleichstromleitung „Rhein-Main-Link“ teil. Aus den von Amprion als Übertragungsnetzbetreiber durchführten Informationsveranstaltungen zu der Vorschlagstrasse waren die Konfliktpunkte bereits bekannt. Das Landesbüro organisierte hierzu den Austausch unter den Verbandsvertreter*innen der drei betroffenen Kreise und die Abstimmung von Forderungen für das Planfeststellungsverfahren.

In der im Nachgang zur Antragskonferenz vom Landesbüro koordinierten Stellungnahme wurde zu den geprüften Alternativen gefordert, dass im Bereich der Weserquerung in NRW in der Abwägung der Vorschlagstrasse eindeutig Vorrang gegenüber einer Alternative unter Querung des Vogelschutzgebietes „Weseraue“ einzuräumen sei. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Schutzgebiete und bei Gewässerquerungen wurden Querungen der Leitungen in geschlossener Bauweise zur Eingriffsminimierung gefordert. Kritisiert wurde zudem, dass beim Artenschutz zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften nur geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen auf Grundlage vorhandener Daten geplant sind.

Raumverträglichkeitsprüfung „Windader West“ – Teilstück NRW

Das Landesbüro koordinierte im Jahr 2024 die Stellungnahme der Naturschutzverbände zur Raumverträglichkeitsprüfung für das als Erdkabel HGÜ-Leitung geplante Projekt „Windader West“, das den Neubau von vier Offshore-Netzanbindungssystemen von der Nordsee bis nach Nordrhein-Westfalen, die in einem gemeinsamen Korridor realisiert werden sollen, umfasst. An den Netzverknüpfungspunkte Kusenhorst (Dorsten), Niederrhein (Wesel), Rommerskirchen und Oberzier müssen große Konverter errichtet werden. In der Stellungnahme wurden Anregungen zur Meidung/Schonung von Schutzgebieten gegeben und Hinweise auf bekannte Artvorkommen im Trassenkorridor in das Verfahren eingebracht.

Bundesfachplanung Korridor B

Das Projekt Korridor B besteht aus zwei HGÜ-Erdkabel-Vorhaben: Vorhaben 48 (Heide/West – Polsum) und 49 (Wilhelmshaven – Hamm). In NRW sind die beiden Vorhaben jeweils in drei Abschnitte unterteilt, für die die Bundesnetzagentur die Bundesfachplanung durchführt.

Im Jahr 2024 erarbeitete das Landesbüro zu einem eine Stellungnahme zu zwei Abschnitten des Vorhabens 49 (Süd 1 Rheine-Sendenhorst, Süd 2 Sendenhorst – Hamm), in der bereits

auf der Ebene der Bundesfachplanung eine detaillierte Betrachtung von Natur- und Artenschutzbelangen gefordert wird, weil aufgrund der Beschleunigungsgesetzgebung zu befürchten sei, dass im Planfeststellungsverfahren eine vertiefte Betrachtung dieser Aspekte nicht erfolgen werde. Sofern sich beispielsweise Naturschutzgebiete oder großflächige geschützte Landschaftsbestandteile im Korridor befänden, sollte eine Vermeidung der Inanspruchnahme der Gebiete bei der Feintrassierung vorgegeben werden und falls dies nicht möglich sein sollte, sollten bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung Vermeidungsmaßnahmen benannt werden (z. B. geschlossene Querung, Bauzeitenregelungen mit Ausschluss von Bauarbeiten während der Brut- und Rastzeit). Außerdem stellten die Naturschutzverbände Karten mit Feldvogelvorkommen im Trassenkorridor zur Verfügung.

Auch zu zwei Abschnitten des Vorhaben 48 (Süd 1 Steinfurt – Borken, Süd 2 Borken – Polsum) koordinierte das Landesbüro die Stellungnahme im Rahmen der Bundesfachplanung, in der die Naturschutzverbände zu einzelnen Trassensegmenten Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gaben und der geplante Konverterstandort als der aus naturschutzfachlicher Sicht ungünstigste Standort befunden und abgelehnt wurde.

Planfeststellungsverfahren A-Nord

Das Leitungsvorhaben „A-Nord“, das zwischen Emden in Niedersachsen und Meerbusch-Osterath in Nordrhein-Westfalen verlaufen soll, ist in NRW in drei Abschnitte unterteilt.

Zur ersten Planänderung im Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt NRW, der von der Bundesländergrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bis an die Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln führt, hat das Landesbüro im September 2024 auf Grundlage der Hinweise der Vertreter*innen der Naturschutzverbände im Kreis Borken Stellung genommen und zum Schutz zahlreicher betroffener gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile, insbesondere Wallhecken, die in den Antragsunterlagen nicht als solche erkannt worden waren, Vermeidungsmaßnahmen gefordert.

Zu den beiden Abschnitten NRW 2 (Kreisgrenze Borken/Wesel bis Kreisgrenze Kleve/Wesel) und NRW 3 (Kreisgrenze Kleve/Wesel bis zum NVP Osterath) hatte das Landesbüro bereits im Oktober 2023 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Stellung genommen und eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für den geplanten erheblichen Eingriff in das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ und die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen insbesondere im Bereich der landesweit bedeutsamen Kiebitzvorkommen bei Nieukierk gefordert. Diese Punkte wurden auch auf dem Erörterungstermin im März 2024 mit der Bundesnetzagentur erörtert.

Raumverträglichkeitsprüfung 380-kV-Höchstspannungsleitung von Westerkappeln zum Gersteinwerk im Kreis Unna

Im November 2024 hat das Landesbüro eine umfassende Stellungnahme im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung für den zwischen den Umspannanlagen Westerkappeln (Kreis Steinfurt) und Gersteinwerk (Kreis Unna) geplanten Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung erarbeitet. Kritisiert wird zum einen der nicht nachvollziehbar begründete Bedarf und zum anderen die durch die geplante neue Freileitung erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft. Daraus ergebe sich auch die erhebliche Betroffenheit einer Vielzahl von Schutzgebieten und geschützten Arten, die Zerschneidung von ökologischen Funktionsräumen und die Beeinträchtigung von bedeutsamen Erholungsräumen.

Nähere Informationen und die Stellungnahme sind abrufbar auf der Website des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de, aktuelle Meldung vom 29.11.24.



Zerschneidung des Teutoburger Waldes durch eine Höchstspannungsfreileitung (Bild: M. Stenzel).

Antragskonferenz Vorhaben 63 Hanekenfähr Gronau

Im Jahr 2024 nahm das Landesbüro an der Antragskonferenz für das zwei 380-kV-Leitungen umfassende Vorhaben 63 teil.

Da eine der Leitungen als Ersatzneubau in einer bestehenden Trasse realisiert werden soll und die zweite Leitung ungefähr zur Hälfte ebenfalls als Ersatzneubau und zur anderen Hälfte als Parallelneubau unmittelbar neben der Bestandstrasse geplant ist, wird auf eine Bundesfachplanung mit der Prüfung von neuen Trassenkorridoren verzichtet, und das Projekt innerhalb Korridors der bestehenden 380-Kilovolt-Freileitung geplant.

In der im Nachgang vom Landesbüro zusammen mit den örtlichen Naturschutzverbänden verfassten Stellungnahme wird dargelegt, warum nicht gänzlich auf Artenschutzprüfungen und UVP verzichtet werden könne. Problematisch sei aus Sicht der Naturschutzverbände insbesondere der Parallelneubau in den Naturschutzgebieten Brechte und Harskamp (auch

FFH-Gebiet). Ein Netzausbau oder gar eine Verlagerung der Leitungstrasse nach Süden würde zu einer stärkeren Gefährdung u. a. der hier vorkommenden Arten Brachvogel, Goldregenpfeifer, Kiebitz und Kranich führen. Eine zu prüfende Alternative wäre die Verschiebung der Leitung nach Norden in der östlich an das Schutzgebiet angrenzenden Fläche. Das würde diese Schutzgebietsfläche, die intensiv von verschiedenen Arten frequentiert wird, stark entlasten.

Verkehr

Schienenverkehr

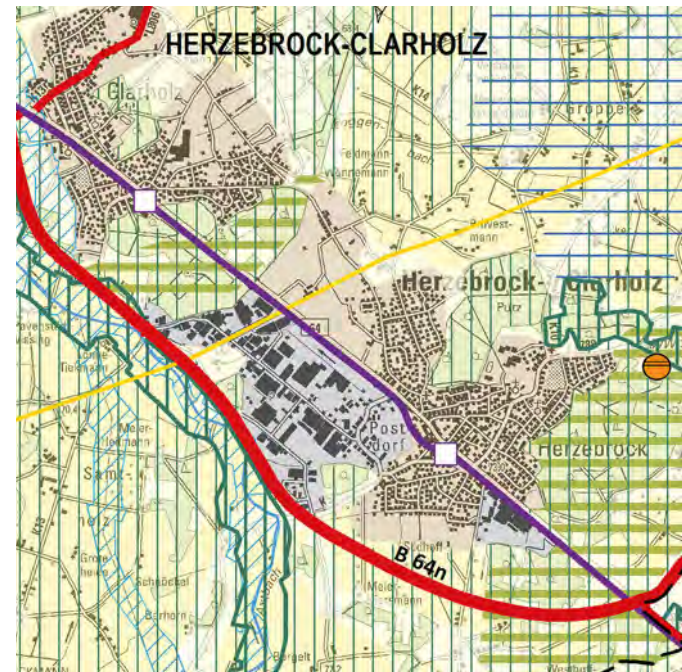
Von den insgesamt 55 Beteiligungen an Verfahren zum Schienenverkehr beschäftigte sich das Landesbüro im Jahr 2024 insbesondere mit zwei Projekten. Zum Entwurf des Nahverkehrsplans des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) organisierte das Landesbüro die Beteiligung der örtlichen Verbandsvertreter*innen in den 16 Städten und 7 Kreisen des Verkehrsgebietes des VRR und erarbeitete aufgrund der Zuarbeiten des Ehrenamtes eine gemeinsame Stellungnahme. Der Entwurf wurde insgesamt positiv beurteilt und zu einzelnen Maßnahmen wurden unter anderem Taktverdichtungen und Ausbaumaßnahmen vorgeschlagen.

Die Deutschen Bahn (DB) setzte im Jahr 2024 ihre im Jahr 2021 begonnene – und von den Naturschutzverbänden kritisierte (s. Jahresbericht 2023, S. 25/26) – frühe Öffentlichkeitsbeteiligung für einen Neubau einer ICE-Höchstgeschwindigkeitstrecke zwischen Hannover und Bielefeld fort. Die hierzu gegründete Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände in Ostwestfalen-Lippe und Niedersachsen wurde auch im Jahr 2024 bei ihrer Mitwirkung durch die Landesbüros der Naturschutzverbände in NRW und Niedersachsen unterstützt. Der Austausch und die Entwicklung verbandlicher Positionierung wurde durch die Organisation von Videokonferenzen und fachliche Beratung unterstützt. Im Jahr 2024 ging es insbesondere um die Bewertung der von der DB vorgestellten zwölf Trassenvarianten.

Neubau B 64 n (Kreis Gütersloh)

Im November 2024 erfolgte die Offenlage im Planfeststellungsverfahren zum Neubau der B 64 n „Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz“. In der vom Landesbüro koordinierten gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände wurde die beantragte Planfeststellung des Neubaus der B 64n „Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz“ abgelehnt, da der Neubau der B 64 n zu massiven, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen würde. Im Einwirkungsbereich der Straße befänden sich Lebensräume mit wichtiger Bedeutung für den Biotopverbund und den Biotop- und Artenschutz. Hierzu gehörten die im Regionalplan Ostwestfalen-Lippe als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesene Axtbachaue und größere

Wälder südlich/südöstlich von Herzebrock sowie viele kleinere altholz- und höhlenreiche Waldbestände. Durch den Bau der B 64 n komme es zu erheblichen Eingriffen in Lebensräume zahlreicher Arten der Roten Listen der gefährdeten Tierarten in NRW, bei den Vögeln unter anderem Kiebitz, Feldlerche, Nachtigall und Steinkauz, bei den Amphibien der Kammmolch und mehrere Fledermausarten. Zudem würden großflächig schutzwürdige Böden in Anspruch genommen und Funktionen von Oberflächengewässern und Grundwasser nachhaltig beeinträchtigt, sowie Landschaftsräume mit einer besonderen Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sowie kulturhistorisch wertvolle Landschaftsteile entwertet. Die Naturschutzverbände sehen keinen Bedarf für das Straßenbauprojekt und wiesen in ihrer Stellungnahme auf den Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Regionalplanung hin. Sie kritisierten erhebliche Defizite bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, die auf Grundlage einer veralteten Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Jahr 1995 erfolgte. Im Einzelnen wurden in der Stellungnahme schwerwiegende Defizite beim landschaftspflegerischen Begleitplan, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie aufgezeigt.



Ausschnitt aus dem Regionalplan OWL im Bereich der geplanten Bundesstraße B 64n (Quelle: Bezirksregierung Detmold).

Ausblick

Arbeitsschwerpunkte 2025

- ▶ Fortbildung des Ehrenamtes durch Online-Seminare zu den Themen „Wo finde ich was? – Umweltinformationen im Internet“, „Wissen macht stark – Zugang zu Umweltinformationen“ und durch Präsenzseminare zu den Themen „Mitwirken kann jede*r – Steigen Sie ein!“ und „Arbeiten mit Geoinformationen - Grundlagen in QGIS“
- ▶ Information des Ehrenamtes auf der Website des Landesbüros mit Informationen zu aktuellen Mitwirkungsverfahren, Fachthemen und Veranstaltungen sowie durch ein Rundschreiben zu aktuellen Themen rund um die Verbandsbeteiligung
- ▶ Verbandsbeteiligung: Sicherung der Beteiligungsstandards für die anerkannten Naturschutzverbände, Weiterentwicklung der Beteiligung/Umstellung auf digitale Beteiligungsprozesse
- ▶ Stellungnahmen zu Novellierungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen: u. a. Erneuerung Verordnung Rheinfischschutzzonen
- ▶ Mitwirkung im Bereich der Raumordnung: 3. LEP-Änderung, Aufstellung Teilpläne/Regionalplanänderungen „Erneuerbare Energien/Wind“ für die Planungsregionen Köln, Ruhr (jew. 1. Offenlage), Arnsberg/Teilabschnitt „Hochsauerlandkreis, Soest“, Düsseldorf (jew. 2. Offenlage); Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zum Regionalplan Köln (3. Offenlage); Änderungen von Regional- und Braunkohleplänen, Rheinwassertransportleitung
- ▶ Umsetzung europa- und bundesrechtlicher Regelungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien (u. a. EU-Notfallverordnung, Windenergieflächenbedarfsgesetz, RED III-Richtlinie) in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Kontext der Verbandsbeteiligung und entsprechende Information des Ehrenamtes
- ▶ Mitwirkung bei der Planung und Zulassung von energiewirtschaftlichen Projekten (u. a. Windenergieanlagen, Neu- und Ausbau von Höchstspannungsleitungen: u. a. WindaderWest, Rhein-Main-Link) und von Verkehrsinfrastrukturvorhaben (diverse Fernstraßen: u. a. Rheinspange, B 64 bei Höxter, Schienenverkehr: u. a. ICE-Strecke Hannover-Bielefeld) sowie der Mitwirkung an der Genehmigung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (u. a. Gewässerausbau, Grundwasserentnahmen)
- ▶ Gebietsschutz: Mitwirkung bei der Aufstellung/Änderung von Landschaftsplänen und bei (Neu-)Ausweisungen von Naturschutzgebieten sowie an Verfahren zur Befreiung von Verboten in Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Alleen
- ▶ Abgrabungen/Bergbau: Mitwirkung an der Zulassung von Vorhaben zur Gewinnung von Sand, Kies und Kalk

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung. **Mitwirkung**. **Koordination**

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen
Telefon 0208 880 59 0
Fax 0208 880 59 29
E-Mail info@lb-naturschutz-nrw.de
Internet www.lb-naturschutz-nrw.de

Träger des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

